



# Reitverein Neugut Rickenbach

## Statuten

Version vom 23.2.2024

### **I Name, Sitz, Zugehörigkeit und Haftung**

- Art. 1 Der Reitverein Neugut Rickenbach (in der Folge RVN genannt) ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- Art. 2 Der RVN kann sich pferdesportlichen Dachorganisationen anschliessen und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 3 Für die Verbindlichkeit des RVN haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Schadenfälle kommt der RVN nur auf, sofern eine Deckung durch die Versicherung eines eventuellen Dachverbandes besteht.

### **II Zweck**

- Art. 4 Der RVN bezweckt die Pflege und Förderung des Pferdesportes in allen Belangen. Er sucht die Ausbildung seiner Mitglieder zu erweitern, deren Pferde reittaglich zu halten, sowie durch die Pflege eines kameradschaftlichen Geistes, Verständnis und Freude für das Pferd zu fördern.

### **III Mitgliedschaft**

- Art. 5 Der RVN besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
  - b) Junioren
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Passivmitgliedern
- Art. 6 Aktivmitglied des RVN kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr vollendet hat, und die aktiv Pferdesport betreibt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Aufgebot des RVN für Frondienst Folge zu leisten und den Verein durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen. Ferner können Personen dem RVN als Aktivmitglied angehören, die den RVN durch ihre Mithilfe aktiv unterstützen.

Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Präsidenten des RVN zu richten. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Die Antragstellenden für eine Aktiv-Mitgliedschaft müssen persönlich an der auf den Antrag folgenden GV anwesend sein. Ein Fernbleiben aus einem triftigen und vorgängig mitgeteilten Grund wird anerkannt.

Jedes Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

- Art. 7 Junioren sind Jugendliche, welche das 8. Lebensjahr überschritten und das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben (gemäss SVPS-Richtlinien).
- Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Veranstaltungen: der jeweilige Organisator bestimmt, welche Junioren für diese Veranstaltung zugelassen wird.
- Fronddienste: der Arbeitseinsatz der Junioren darf nur in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds erfolgen.
- Mit Erreichen des 19. Altersjahres treten sie automatisch zu den Aktiv-Mitgliedern über. Die Passiv-Mitgliedschaft muss gemäss Art. 10 b) beantragt werden.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um das Wohl des RVN besonders verdient gemacht haben. Sie können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung wird durch eine besondere Auszeichnung beurkundet. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Freunde und Gönner des RVN können als Passivmitglied dem Verein beitreten.
- Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können bei offiziellen Veranstaltungen nicht im Namen des RVN starten. Sie sind zu allen Vereinsanlässen zugelassen, können aber bei vereinsinternen Veranstaltungen nur hors concours starten.
- Art. 10 Die Aktiv-Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod
  - b) durch Übertritt zur Passivmitgliedschaft  
Der Übertritt ist dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Aktivmitglieder, die während mehr als zwei Jahren nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes zu Passivmitgliedern relegiert werden. Die Namen der betreffenden sind mit der Einladung zur GV bekannt zu geben. Die GV entscheidet mit dem einfachem Mehr.
  - c) durch Austritt  
Der Austritt ist dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen.
  - d) durch Ausschluss  
Aktiv- und Passivmitglieder, welche den Statuten des RVN zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber den Vereinsorganen nicht nachkommen, können mit 2/3-Mehrheit der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
  - e) durch Ernennung zum Ehrenmitglied.
- Art. 11 Jedes austretende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- Art. 12 Mitgliederbeiträge: Die Jahresbeiträge werden alljährlich an der Generalversammlung für ein weiteres Jahr festgelegt. Vorstandmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

## **IV Organe**

- Art. 13 Die Organe des RVN sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **IV a Die Generalversammlung**

- Art. 14 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des RVN. Die Generalversammlung ist stets beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende März statt.
- Art. 15 Zur Generalversammlung sind Ehren-, Aktivmitglieder und Junioren mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Traktanden einzuladen.
- Art. 16 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser 1/4 der Versammlung beschliesst eine geheime Abstimmung.
- Art. 17 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst mit Ausnahme der Belange in Art. 10 d, Art. 34 und Art. 35.
- Art. 18 Anträge von besonderer Tragweite zuhanden der Generalversammlung sind von den Mitgliedern einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten vorzulegen.
- Art. 19 Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:
- a) Appell
  - b) Wahl der Stimmenzähler
  - c) Abnahme des Protokolls
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung (Entlastung) an den Vorstand
  - e) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder)
  - h) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - i) Abnahme des Budget und Festsetzung der Beiträge
  - k) Festsetzung des Jahresprogramms
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen

m) Statutenänderungen

n) Verschiedenes

Art. 20 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder durch schriftlich begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

#### **IV b Der Vorstand**

Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 7 Mitgliedern: Vereinspräsident/in, Aktuar/in und Kassier/in und eventuell weiteren Mitgliedern mit speziellen Aufgaben. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand der GV vorgeschlagen.

Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 22 *(gestrichen, s. Art. 12)*

Art. 23 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 24 Der Vorstand ist das ausführende Organ des RVN und vertritt diesen nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den RVN führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar.

Art. 25 Dem Vorstand des RVN stehen folgende Pflichten und Befugnisse zu:

- a) Vertretung des RVN im Verkehr mit Drittpersonen und Behörden
- b) Erledigung aller laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach Statuten oder infolge ihrer Wichtigkeit der Entscheidung der Generalversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung deren Beschlüsse
- d) Überwachung und Handhabung der Statuten
- e) Information der Mitglieder anhand geeigneter Mittel (z.B. Website, Vereinsheft, Mailings etc.)
- f) Führen von Protokollen an den Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung zwecks Dokumentation und Nachvollziehbarkeit
- g) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.-- pro Kalenderjahr
- h) Erstellen eines Vorschlags für das Jahresprogramm, das der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt wird
- i) Organisation und Durchführung der im Jahresprogramm vorgesehenen Anlässe, Kurse und/oder anderen Veranstaltungen sofern die notwendigen Ressourcen/Teilnehmer vorhanden sind
- j) Übertragung der Durchführung pferdesportlicher Anlässe an ein spezielles Organisationskomitee

- k) Verantwortung für die richtige Aufbewahrung und Instandhaltung des gesamten RVN-Materials, sowie für die Ordnung auf dem Vereinsplatz
- l) Erstellen eines Inventars zu Handen der ordentlichen Generalversammlung

Art. 26 Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse und vertritt den RVN nach aussen. Er hat ferner der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

Art. 27 *(gestrichen)*

Art. 28 Der Kassier besorgt das Finanz- und Rechnungswesen. Er hat jeweils an der ordentlichen Generalversammlung die Rechnung vorzulegen und das Budget zu beantragen. Er besorgt überdies den Einzug der Jahresbeiträge. Er führt die Präsenzlisten sowie ein genaues Mitgliederverzeichnis.

Art. 29 Der Aktuar besorgt die Anfertigung der Protokolle und soweit vom Präsidenten angefordert, die anfallenden Sekretariatsarbeiten.

Art. 30 *(gestrichen)*

Art. 31 Der Vorstand kann durch einzelne Mitglieder oder separaten OK's in seiner Tätigkeit zum Erreichen des Vereinsziels unterstützt werden. Er kann auch bestimmte Aufgaben an Externe delegieren.

#### **IV c Rechnungsrevisoren**

Art. 32 Die ordentliche Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Wahlen sind so anzusetzen, dass jedes zweite Jahr ein Revisor ausscheidet, beziehungsweise neu gewählt werden muss. Revisoren sind nach Ablauf ihrer Amtszeit für 2 Jahre nicht wieder wählbar.

Als Suppleant kann der zuletzt ausgetretene Revisor zugezogen werden. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen, den Vermögensstand und das Inventar zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

#### **V Verschiedenes**

Art. 33 Die Teilnahme an RVN-Anlässen ist für alle Aktivmitglieder Ehrensache. Vertreten Mitglieder-Teams („Mannschaften“) den Verein an OKV-Anlässen, übernimmt der RVN das Startgeld.

Art. 34 Eine Auflösung des RVN kann nur mit 3/4 der Stimmen der ordentlichen Generalversammlung geschehen. Sollte der RVN aufgelöst werden, so ist das vorhandene Vereinsvermögen einem anerkannten Bankinstitut mündelsicher zu übergeben. Es soll dem Zweck nicht entfremdet werden und für eine allfällige Neugründung für mindestens 5 Jahre zur Verfügung stehen.

Für den Fall, dass keine Neugründung zu Stande kommt, soll das Guthaben einer allgemein anerkannten und gemeinnützigen (zwecks Steuerbefreiung der Spende) Organisation, welche sich Pferd und/oder Reiter widmet, gespendet werden.

Art. 35 Änderungen der Statuten können nur zuhanden einer ordentlichen Generalversammlung beantragt werden. Zur Annahme der Statutenänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 36 Diese Statuten sind auf der Homepage des RVN ([www.rvn.ch](http://www.rvn.ch)) einsehbar. Die Mitglieder sind verpflichtet diese zu befolgen.

## **VI Datenschutz**

Art. 37 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 38 Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor oder die Daten werden für interne Anlässe (Helferplanung, GV, etc.) benötigt.

Art. 39 Die Mitgliederdaten werden nicht veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Art. 40 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins

Art. 41 Lokal gespeicherte Personendaten (z.B. Helferplanung) werden nach Gebrauch nach 3 Monaten gelöscht.

-----

Vorstehende Statuten sind durch die ordentliche Generalversammlung vom 23.02.2024 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 25.02.2017

8542 Wiesendangen, 23.02.2024

Der Präsident:

Manuel Wagner

Der Aktuar:

Max Hebeisen